

Alle Theil/so obberührter Gestalt aus dem Retardat vorgewerckt und hinweg gelassen werden/sollen die Nahmen derer/so dieselbigen angenommen / auff die Vollmachten verzeichnet werden/auff daß sich der Gegenschreiber/ Bergkmeister und Gewercken/wie viel Theil aus dem Retardat vorgewerckt / oder darinnen stehen blieben/gründelichen zu erkunden haben / es sol eigentlich auff die Vollmachten verzeichnet werden/wie theur und welcher Gestalt solche Theil hingelassen werden / und sollen forthin alle Außtheilung und Vollmachten/die Retardat Theile belanget/ allewegen auff den Sonnabend nach dem Anschnit überantwort und angenommen werden.

Leztlich sol der Bergkmeister dahin sehen/das nicht die jenigen/ so keine Gewercken gewesen / durch Vollmachten sich eindringen / daß auch kein Gewercke mehr Theile als er gehabt/zu sich reisse/wann dieses befunden/ soles nichtig seyn / und der Gebühr nach gestraffet werden.

Es sollen auch Bergkmeister/ Gegenschreiber / Schichtmeister/und andere beampfte Personen / mit den Retardat theilen nicht ihren Nuß / und der Gewercken Schaden suchen/bey Vermeidung ernstler Straffe/die unser Bergkhauptman / so offte es geschicht/zu Werke richten sol.

Der dritte Theil dieser Ordnung saget von Schmelzen und Hüttenfachen.

Der 1. Articul.

Vonder Hütten-Keuter Ampt und Befehlich.

Nach dem Uns und den gemeinen Gewercken / so wol auch ganzem Bergkwerck/an schmelzen der Erß/und anderer Hütten Arbeit nicht wenig gelegen/ deßhalben gut Aufssehen groß von nöthen. Dero wegen sollen die verordnete Hütten-Keuter / eine jede Hütten alle Arbeitstage besuchen/und in jeder Hütten mit Fleiß zusehen / ob unser Bergkordnung / sonderlich aber / soviel die Hütten belanget/ fleißig nachgegangen/daß getreulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde / auch nach einem jeglichem Erß/daß man schmelzen wil/sehen un erkunden/ob es strenge oder flüssig ist/und sonderlich die Verschaffung thun/daß man die unreinen Bergkschüssigen Erß recht puche / scheidet und rein mache/damit man desto besser anordnen müge / wie man ein jedes nach seiner Arth am nützlichsten schmelzen solle/ und woer bestinde / das wider unser Bergkordnung zu Nachtheil und Schaden geschmelzet würde / dasselbige abschaffen/und auff diese unser Ordnung richten.

Wo die Hütten-Keuter vermercken/daß eine Hütte mit unverständigen oder unfleißigen Dienern versehen / so sollen sie solches unserm Bergkhauptman ansagen/der sol alsdann bemächtigt seyn/den Unverständigen zuverurlauben / und einen Geschickten an dessen Statt zusehen.

Wann auch die Hütten-Keuter befinden/daß in einer oder mehr Hütten / mit eigen Nuß und Betrug gehandelt würde / so sollen sie es bey ihren Eydespflichten unserm Bergkhauptman ansagen/der sol das mit Ernste straffen und abschaffen.

Es sollen auch alle Personen/so zu den Hütten gehörig / und die sich derer gebrauchen / und mit Eydespflichten zugethan / und unsern Hütten-Keutern gehorsamb seyn/und sich nach ihrer Anweisung verhalten.

Insonderheit sollen die Hütten-Keuter darauff acht geben / das den gemeinen Gewercken in Hütten zu Nuß gearbeitet/ und keine unnöthige übermäßige Hüttenkost/zu unser und der Gewercken Beschwerung gemacht werde / und was man auff eine Schicht/oder in einer Wochen/füglicher Weise mit Nuß auffschmelzen kan/um der Hütten-Keuter/Hüttenchreiber / Meister oder Arbeiter Nußes willen / nicht zweyfache Unkost mache.

Die